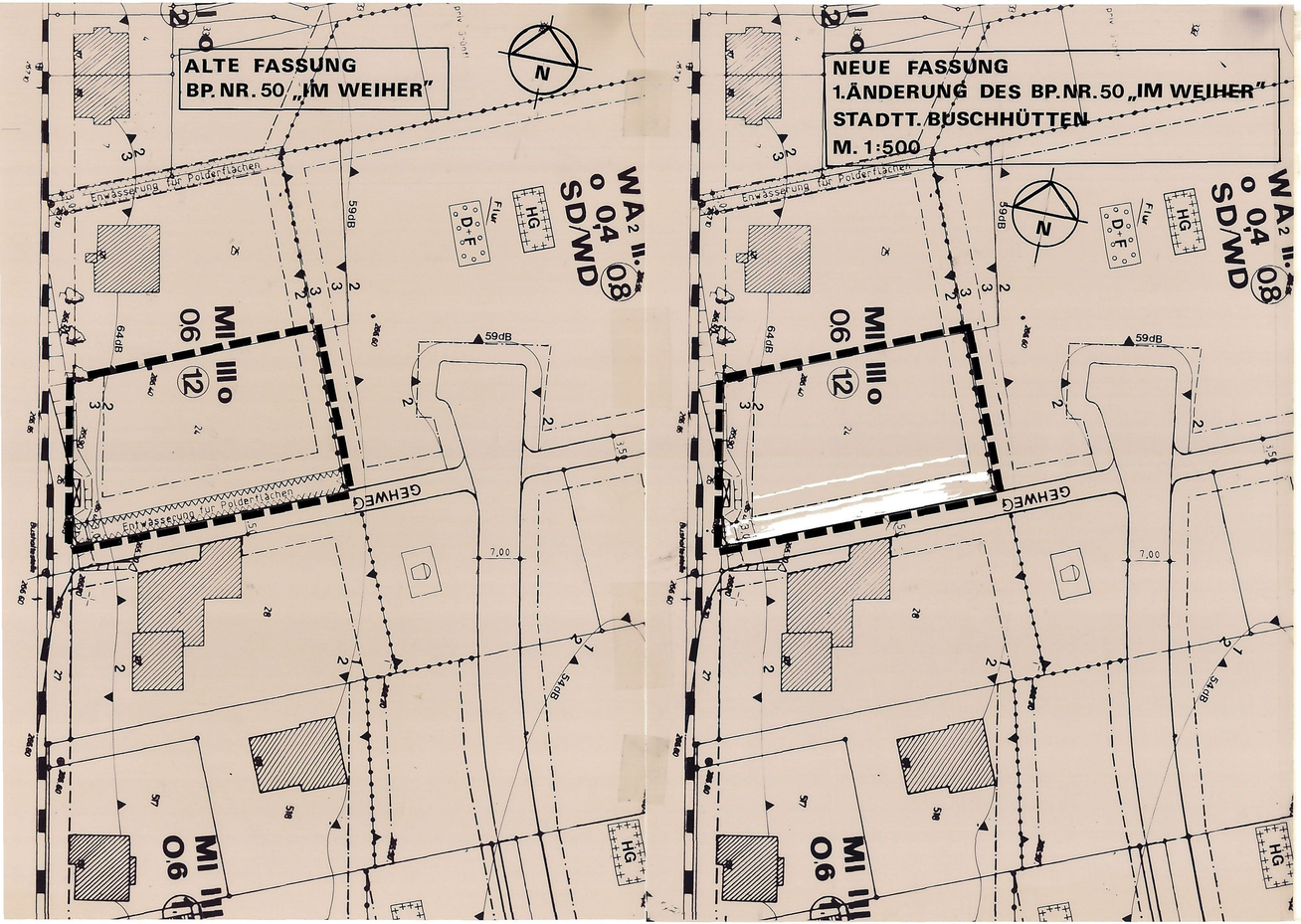


1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 50 „IM WEIHER" IM STADTTEIL BUSCHHUTTEN

LEGENDE

ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEM. § 23 BauNVO
DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND BESTIMMT DURCH DIE FESTSETZUNGEN VON BAUGRENZEN (BLAU) EIN VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN VON HÖCHSTENS 60CM VOR DIE BAUGRNZE KANN ZUGELASSEN WERDEN. FÜR NICHT ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SIND KEINE OBERFLÄCHENVERSIEGELUNGEN ERLAUBT. (Z.B. ASPHALTIERUNGEN, VERBUNDSTEINPFLASTER)

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN,DIE FÜR UNTERHALTUNGSARBEITEN VON DER BEBAUUNG UND VON AUFFÜLLUGEN FREIZUHALTEN SIND (§ 9 ABS.1 NR. 10 BauGB) UND DEREN NUTZUNGEN.

(DIESE FESTSETZUNG ENTFÄLLT IM ÄNDERUNGSBEREICH)

BEGRÜNDUNG

AUFGRUND DER STELLUNGNAHME DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE IST DIE POLDERFLÄCHE DES GRUNDSTÜCKES PARZELLE 24 NICHT MEHR ERFORDERLICH UND KANN ENTFALLEN. DIE SÜDLICHE BAUGRENZE DER PARZELLE 24 WIRD UM 3.0M ERWEITERT UND ERMÖGLICHT SOMIT DIE WIRTSCHAFTLICH OPTIMALE AUSNUTZBARKEIT DES GRUNDSTÜCKES. GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN NICHT BERÜHRT. DIE ÄNDERUNG IST MIT EINER NACHHALTIGEN STÄDTEBAULICHEN ENTWICKLUNG VEREINBAR.

VERFAHRENSLEISTE FÜR BEBAUUNGSPLAN:
VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄß § 13 BauGB

1. BETEILIGUNG DER TÖB

Die Stadt Kreuztal hat die Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Ziffer 3 i. V. m. § 4 BauGB vom 27. AUG. 1997 in der Zeit vom 01. 03. 2000 bis 15.09. 2000 beteiligt.

Kreuztal, 18.01.2001 Der Stadtdirektor:

i. A.

L.S. gez. Frettlöh

(Stempel) (Unterschrift)

2. OFFENLEGUNG

Der Entwurf dieser Leitplanänderung und der Erläuterungsbericht haben gem. § 13 Ziffer 2 in Verbindung mit §3 Abs. 2 BauGB vom 27. Aug. 1997 in der Zeit vom 18.09. 2000 bis 18.10. 2000 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Kreuztal, 18.01.2001 Der Stadtdirektor:

i. A.

L.S. gez. Frettlöh

(Stempel) (Unterschrift)

3. SCHLUSSBEKANNTMACHUNG

Der Feststellungsbeschluß sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 22.05.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Kreuztal, Der Stadtdirektor:

i. A.

L.S. gez. Frettlöh

(Stempel) (Unterschrift)

4. KOPIE

Diese Kopie stimmt mit dem Originalleitplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Kreuztal, Der Stadtdirektor:

i. A.

(Stempel) (Unterschrift)

PRÄAMBEL

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994(GV. NW. S. 666), der §§ 2 + 9 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. 1. 1990 (BGBl. I. S. 132) hat der Rat der Stadt Kreuztal am 29.11.2000 die... vereinfachte Änderung des Bebauungsplans als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluß).

KREUZTAL, 19.05.2001

gez. Biermann
Bürgermeister

L.S.
(Stempel)